



Markt Kirchseeon

Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hubertussiedlung Eglharting Teil 1“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat in der Sitzung vom 03. Juni 2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hubertussiedlung Eglharting Teil 1“ in der Fassung vom 03. Juni 2024 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Kirchseeon, Rathausstraße 1, 85614 Kirchseeon, Bauamt, zu den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt.

Die vorstehende Bekanntmachung und der Bebauungsplan i.d.F. vom 03.06.2024 können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde unter <https://kirchseeon.de/laufende-verfahren-bauleitplanung> und über das zentrale Internetportal des Landes Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Kirchseeon unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB unbeachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Umgriff der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Hubertussiedlung Eglharting Teil 1“ der Marktgemeinde Kirchseon (rot hinterlegt)



Lageplan (ohne Maßstab)

Kirchseon, den 19.06.2024


Jan Paepow
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am: 21.06.2024
Abnahme am: 24.07.2024

Für die Richtigkeit:

Tag: Namenszeichen: